

## Vereinssatzung der NISA e.V.

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- 1) Der Name des Vereins lautet „Netzwerk für Inklusion in Sozialarbeit und Assistenz“, kurz „NISA“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt führt er den Namen „Netzwerk für Inklusion in Sozialarbeit und Assistenz “ mit dem Zusatz „e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21244 Buchholz.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Vereinszweck)**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die das gemeinsame Leben, Lernen und Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben. NISA setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch in seiner Individualität akzeptiert wird und entsprechend seiner Bedarfe, Wünsche und Fähigkeiten die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhält. Das Recht zur Teilhabe bezieht sich dabei auf sämtliche Lebensphasen und Lebensbereiche.

Zweck des Vereins in diesem Sinne ist es, auf die Entwicklung geeigneter Strukturen und Unterstützungssysteme hinzuwirken und deren Gestaltung zu unterstützen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Initiierung, Entwicklung und Ausgestaltung adäquater Unterstützungssysteme, die die individuelle Entwicklung des Einzelnen fördern
- b. die Initiierung, Entwicklung und Ausgestaltung von Wahlmöglichkeiten, die darauf abzielen, dass jede und jeder sich entsprechend der eigenen Individualität entwickeln kann
- c. eine zielorientierte Vernetzungstätigkeit und Professionalisierung von Einzel(fall)hilfen
- d. die Förderung und fachlich-inhaltliche Unterstützung bzw. Qualifizierung von Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen
- e. die Initiierung und Organisation von Möglichkeiten für Erfahrungsaustausch und Konzeptentwicklung
- f. den Aufbau von Kontakten zu Institutionen und Interessenvertretungen.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gesetzten Rahmens erfolgen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein der Schule An Boerns Soll, 21244 Buchholz. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (z.B. über den Dachverband der Wohlfahrtspflege oder die Kommune)

### **§ 4 (Mitglieder des Vereins)**

- 1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder finanziell unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann

6) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Ladung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail. Eine Ladung durch Telefax oder E-Mail erfolgt nur, wenn das einzelne Mitglied dazu eine generelle, widerrufliche Einwilligung erklärt hat. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Wird die Ladung per Fax oder E-Mail versandt, so gilt sie mit der Absendung der Nachricht an die Faxnummer oder E-Mailadresse des Empfängers als zugestellt. Die Frist bei einer Übermittlung der Ladung mit der Post gilt als gewahrt, wenn die Ladung wenigstens 16 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es das Vereinsinteresse erfordert
- b) sie von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand hat dann binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen aller Anwesenden auf sich vereinigen. Gewählt wird, sofern nichts anderes beantragt wird, offen durch Handaufheben.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7(2) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht und die Bilanz des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben die Buchhaltung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über
  - a) Aufgaben des Vereins,
  - b) Gebührenbefreiungen,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Aufnahme von Darlehen,
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen; die/der VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 (Vorstand)**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

- a) einer/einem Vorsitzenden
- b) einer/einem stellv. Vorsitzenden
- c) einem/einer Kassenwart/In
- d) einem/einer Schriftführer/in
- e) einem/einer Beisitzer/in
- f) einem/einer weiteren Beisitzer/in

2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und seinem/deren Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 9 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen genehmigt werden.

### **§ 10 (Vereinsfinanzierung)**

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Entgelte für seine Tätigkeit in den Bereichen, die dem Vereinszweck entsprechen;
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Spenden;
- e) Zuwendungen Dritter.

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der, in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.